

Geschäftsordnung
des Kreistages des Saale-Orla-Kreises
vom
04. Dezember 2023

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Rechtsstellung, Pflichten
- § 2 Fraktionen
- § 3 Auskunft und Akteneinsicht

II. Der Geschäftsgang

- § 4 Sitzungen, Beschlussfähigkeit
- § 5 Öffentliche Sitzungen
- § 6 Form und Frist der Einladung
- § 6a Videokonferenzen in Notlagen
- § 6b Umlaufverfahren in Notlagen
- § 7 Tagesordnung
- § 8 Anträge
- § 9 Beratung
- § 10 Abstimmung
- § 11 Wahlen
- § 12 Anfragen
- § 13 Verletzung der Ordnung
- § 14 Form und Inhalt der Sitzungsniederschrift

III. Ausschüsse

- § 15 Besetzung, Verpflichtung
- § 16 Kreisausschuss
- § 17 Aufgaben des Kreisausschusses
- § 18 Weitere Ausschüsse
- § 19 Jugendhilfeausschuss
- § 20 Bau- und Vergabeausschuss
- § 21 Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Gleichstellung und Familie
- § 22 Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
- § 23 Ausschuss für Wirtschaft, Landwirtschaft, Umwelt und Regionalentwicklung
- § 24 Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Controlling
- § 25 Geschäftsgang der Ausschüsse

IV. Schlussbestimmungen

- § 26 Änderung der Geschäftsordnung
- § 27 Verteilung der Geschäftsordnung
- § 28 Gleichstellungsbestimmung
- § 29 In-Kraft-Treten

I. Allgemeines

§ 1

Rechtsstellung, Pflichten

- (1) Die Kreistagsmitglieder üben ihre Tätigkeit als Ehrenamt nach dem Gesetz und nach ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden (§ 103 Abs. 1 ThürKO).
- (2) Die Kreistagsmitglieder sind über Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Kenntnis kommen, zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit diese Angelegenheiten nicht offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen (§ 94 Abs. 3 ThürKO). Sie dürfen die Kenntnis geheimzuhaltender Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Amtes des Kreistagsmitgliedes fort. Gleiches gilt für die Mitglieder des Jugendparlaments im Rahmen ihrer Beteiligung an Kreistags- und Ausschusssitzungen oder ihrer jugendparlamentarischen Tätigkeit (§ 94 Abs. 3 ThürKO).
- (3) Schuldhaftige Verletzungen der Verpflichtungen aus Absatz 2 können durch den Kreistag im Einzelfall mit Ordnungsgeld bis zu 2.500,00 € geahndet werden.
- (4) Für die Anordnung haushaltswirtschaftlicher Sperren ist der Landrat zuständig. Der Landrat informiert die Mitglieder des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Controlling über die erfolgte Anordnung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre unverzüglich in Schriftform. Der Kreistag ist in seiner nächsten Sitzung zu informieren.

§ 2

Fraktionen

- (1) Kreistagsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu einer Fraktion zusammenschließen oder einer bestehenden Fraktion beitreten. Eine Fraktion kann auch aus Mitgliedern mehrerer Parteien oder Wählergruppen gebildet werden. Kreistagsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können als Hospitanten aufgenommen werden.
- (2) Eine Fraktion muss aus mindestens 3 Kreistagsmitgliedern bestehen.
- (3) Die Bildung, Zusammensetzung und Bezeichnung der Fraktion sowie die Person des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sind schriftlich dem Landrat anzuzeigen. Die Pflicht zur Anzeige gilt auch für jede Änderung.

§ 3

Auskunft und Akteneinsicht

- (1) Der Kreistag hat das Recht und auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, über den Vollzug seiner und der Beschlüsse seiner Ausschüsse vom Landrat Auskunft zu fordern und Akteneinsicht zu verlangen (§ 101 Abs. 3 letzter Satz ThürKO).

- (2) Der Landrat ermöglicht die Akteneinsicht in den Räumen der Kreisbehörde. Er hat über die Anwesenheit von Mitarbeitern des Landratsamtes bei der Akteneinsicht zu entscheiden.
- (3) Vor Einsichtnahme bezeichnet der Kreistag den konkreten Gegenstand der Akteneinsicht und die dazu berufenen Kreistagsmitglieder oder den dazu berufenen Ausschuss per Beschluss.

II. Der Geschäftsgang des Kreistages

§ 4

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- (1) Der Kreistag beschließt in Sitzungen. Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen (§ 112 i. V. m. § 36 Abs. 1 Satz 1 ThürKO), soweit nicht anders geregelt in §§ 6a, 6b der Geschäftsordnung bzw. § 36a ThürKO.
- (2) Die Beschlussfähigkeit ist am Beginn der Kreistagssitzung vom Landrat zu prüfen und zu verkünden. Wird die Beschlussfähigkeit während der Sitzung angezweifelt, so hat der Landrat nach Prüfung ggf. die Beschlussunfähigkeit festzustellen und die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf einer angemessenen Zeit, längstens jedoch nach Ablauf von 15 Minuten die erforderliche Anzahl von Kreistagsmitgliedern nicht anwesend, hebt der Landrat die Sitzung auf.

§ 5

Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechtigte Interesse Einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden (§ 112 i. V. m. § 40 Abs. 1 ThürKO).
- (2) Die öffentlichen Sitzungen des Kreistages sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. Für die Medien ist stets eine angemessene Anzahl von Plätzen freizuhalten.
- (3) Kreistags- bzw. Ausschussmitgliedern, Zuhörern sowie Vertretern von Presse, Rundfunk und Fernsehen ist es nicht gestattet, im Sitzungssaal Tonband-, Film/Video- und Fernsehaufnahmen sowie Fotos zu erstellen. Der Kreistag kann im Einzelfall Ausnahmen beschließen, wenn dadurch die Ordnung nicht gestört wird. Der Vorsitzende kann die Aufnahmedauer zur Sicherstellung eines geordneten Sitzungsablaufes beschränken. Sitzungsteilnehmer können verlangen, dass während ihres Redebeitrages Aufnahmen unterbleiben.
- (4) Der Mitschnitt von Sitzungen in Form einer Videokonferenz ist untersagt (sowohl der ganzen Sitzung als auch einzelner Tagesordnungspunkte, Beiträge oder Sequenzen). Screenshots, Fotos oder sonstige Aufnahmen von der Sitzung durch Kreistagsmitglieder oder andere Videokonferenzteilnehmer sind untersagt; Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 6 Form und Frist der Einladung

- (1) Die Einladung der Kreistagsmitglieder, des hauptamtlichen Beigeordneten und der sonstigen nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladenden Personen erfolgt schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung. Sofern es zur Vorbereitung der Beratung sachdienlich erscheint, sollen der Tagesordnung weitere Unterlagen sowie sonstiges Schriftmaterial beigelegt werden.
- (2) Die Ladung nebst Tagesordnung muss spätestens am 15. Tag vor dem Sitzungstag bei der Post aufgegeben werden. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 2 volle Werktage abgekürzt werden. In diesem Falle ist in der Einladung auf die Verkürzung der Frist hinzuweisen und die Dringlichkeit der Sitzung zu begründen.
- (3) Für die konstituierende Sitzung nach einer Neuwahl gilt abweichend von Abs. 2 die Ladungsfrist des § 35 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 112 ThürKO von vier vollen Kalendertagen zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung.
- (4) Bekundet das Kreistagsmitglied schriftlich sein Einverständnis zur elektronischen Übermittlung der Ladung, gilt diese Form der Übersendung als ordnungsgemäße Zustellung.

§ 6a Videokonferenzen in Notlagen

- (1) Nach Feststellung einer Notlage nach § 6a der Hauptsatzung des Saale-Orla-Kreises i.V.m. § 36a ThürKO durch den Landrat werden die Kreistagsmitglieder vom Landrat zu einer Kreistagssitzung in Form einer Bild-Ton-Übertragung (Videokonferenz) eingeladen. Die Ladung muss die erforderlichen Zugangsdaten zur Sitzung enthalten. Die in Abs. 2 festgelegten Ladungsfristen bleiben unberührt. Der Kreistag beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Landrat festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Kreistages geltenden Regelungen der Hauptsatzung sowie dieser Geschäftsordnung unberührt.
- (2) Bei Sitzungen nach Abs. 1 ist in der ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung der öffentlich zugängliche Raum, in dem Bild und Ton der Sitzung ohne zeitliche Verzögerung übertragen werden, zu benennen. § 5 Abs. 3, 4 gilt entsprechend.
- (3) Der Vorsitzende muss sich jederzeit von der Anwesenheit der Mitglieder überzeugen können (Mitglieder jederzeit in Bild und Ton zuschalten).
- (4) Die Sitzung ist unverzüglich zu unterbrechen, wenn ein Kreistagsmitglied eine Störung der Bild-Ton-Übertragung, die es an einer ordnungsgemäßen Sitzungsteilnahme hindert, rügt oder wenn die Sitzungsleitung auf andere Weise Kenntnis von einer solchen Störung erhält. Die Sitzung darf vor Behebung der Störung nicht fortgesetzt werden. Das gilt nicht, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die Störung in den Verantwortungsbereich des Kreistagsmitglieds fällt. Das ist insbesondere zu vermuten, wenn eine Behebung der Störung nicht gelingt, allen übrigen Kreistagsmitgliedern eine störungsfreie Bild-Ton-Übertragung möglich ist und das Gremium beschlussfähig bleibt. Ferner kann eine Sitzung fortgesetzt werden, wenn

1. nach einem Abbruch der Bild-Ton-Übertragung eine Meldung der Störung innerhalb einer angemessenen Zeit (15 Minuten) unterbleibt oder
 2. das betroffene Gremienmitglied nach Wiederherstellung der Übertragung ohne Rüge an Beratungen und Abstimmungen mitwirkt.
- (5) Störungen sind über das Videokonferenzsystem oder, soweit dies nicht möglich ist, telefonisch über eine hierfür eingerichtete Rufnummer zu melden.

§ 6b Umlaufverfahren in Notlagen

- (1) Ist es dem Kreistag in der vom Landrat festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung in Form einer Videokonferenz nach § 6a Abs. 1 der Hauptsatzung des Saale-Orla-Kreises und § 6a dieser Geschäftsordnung durchzuführen, kann er Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Kreistagssitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag des Kreistagsvorsitzenden, einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Kreistages im Umlaufverfahren fassen (§ 36a ThürKO).
- (2) Der Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens kann nur in Verbindung mit jeweils konkreten Beschlussvorlagen gestellt werden. Für den Antrag auf Durchführung eines Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe und die Stimmabgabe über die betreffende Beschlussvorlage ist gem. § 36a Abs. 2. Satz 3 ThürKO die Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen drei Viertel der Mitglieder des Kreistages zustimmen.
- (3) Die Abstimmung über die Durchführung eines Umlaufverfahrens und die Stimmabgabe über die betreffende Beschlussvorlage können auch mithilfe entsprechender Software erfolgen.
- (4) Der Landrat informiert die Kreistagsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse.
- (5) Während eines Umlaufverfahrens gemäß § 36a ThürKO sind Änderungsanträge und Geschäftsordnungsanträge nach § 8 Abs. 4, Abs. 5 und § 9 Abs. 4 unzulässig.
- (6) In Umlaufverfahren nach § 36a ThürKO dürfen Wahlen und andere geheime Abstimmungen im Sinne von § 39 ThürKO nicht durchgeführt werden.
- (7) Bei der Durchführung eines Umlaufverfahrens gemäß § 36a ThürKO ist die Erstellung einer Niederschrift nicht erforderlich.
- (8) Beim Umlaufverfahren in Notlagen gemäß § 36a ThürKO sind die Angelegenheiten vor der Beschlussfassung im Umlaufverfahren in geeigneter Weise (Internetseite) öffentlich bekannt zu machen. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind unverzüglich in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen.
- (9) Die Kreistagsmitglieder sind zur Teilnahme an Umlaufverfahren nach § 36a Abs. 2 ThürKO verpflichtet. Ein Kreistagsmitglied, das an einem Umlaufverfahren nach § 36a

Abs. 2 ThürKO nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann, muss dies dem Büro des Kreistages möglichst frühzeitig mitteilen.

§ 7 Tagesordnung

- (1) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Kreistagsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten.
- (2) Bei Anträgen ist der Antragsteller und/oder die Fraktion zu benennen.
- (3) Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 4. Tag, bei Dringlichkeit am 2. Tag vor der Sitzung gemäß Hauptsatzung bekannt zu geben. Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird (§ 112 i. V. m. § 35 Abs. 6 ThürKO).

§ 8 Anträge

- (1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind von Mitgliedern des Kreistages schriftlich zu stellen. Sie müssen eine Begründung sowie einen Beschlussvorschlag enthalten. Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushalt nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.
- (2) Die Anträge müssen spätestens am 21. Tag vor der Sitzung beim Landrat eingereicht werden. Der Eingang ist in geeigneter Weise zu erfassen. Dies kann auch mit Hilfe entsprechender Software geschehen.
- (3) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar während der Sitzung gestellte Anträge können nur dann nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Behandlung des Gegenstandes beschließt oder
 2. sie in einer nichtöffentlichen Sitzung zu behandeln sind, alle Mitglieder und die sonstigen nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladenden Personen anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind.

Ist noch eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhaltes oder die Beiziehung von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt. Hierüber ist Beschluss zu fassen.

Dringlich ist eine Angelegenheit dann, wenn die Entscheidung hierüber nicht ohne Nachteil für den Landkreis aufgeschoben werden kann (§ 112 i. V. m. § 35 Abs. 2 Satz 3 ThürKO).

- (4) Für Änderungsanträge gilt Absatz 1 sinngemäß.
- (5) Anträge zur Geschäftsordnung können auch während der Sitzung gestellt werden.

- (6) Anträge zur Geschäftsordnung sind alle den Geschäftsgang des Kreistages oder eines Ausschusses betreffende Anträge, über die Beschluss zu fassen ist, insbesondere Anträge auf:
1. Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte,
 2. Verweisung eines Tagesordnungspunktes an einen Ausschuss,
 3. Behandlung eines Tagesordnungspunktes in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung,
 4. Schluss der Beratung,
 5. Unterbrechung der Sitzung,
 6. Vertagung.
- (7) Anträge auf Schluss der Beratung können nur von Kreistagsmitgliedern gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen haben.

§ 9 Beratung

- (1) Die Mitglieder des Kreistages dürfen zur Sache erst dann sprechen, wenn sie sich zunächst gemeldet haben und ihnen daraufhin durch den Vorsitzenden das Wort erteilt worden ist. Sie beraten nur über eigene Angelegenheiten des Landkreises, d.h. über überörtliche Angelegenheiten, deren Bedeutung über das Kreisgebiet nicht hinausgeht (eigener Wirkungskreis), soweit nicht die Beschlussfassung einem beschließenden Ausschuss übertragen wurde oder der Landrat zuständig ist (§ 3 der Hauptsatzung des Saale-Orla-Kreises, § 101 Abs. 3 ThürKO).
- (2) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldung „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Anschuldigungen bzw. Angriffen gegen die eigene Person kann der Vorsitzende das Wort ebenfalls außerhalb der Reihe erteilen. Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden, es sei denn, dass der Kreistag im Einzelfall Ausnahmen beschließt. Der Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er kann hierzu jederzeit das Wort ergreifen.
- (3) Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen. Die allgemeine Redezeit beträgt 5 Minuten. Die Regelung gilt nicht bei
1. der Einbringung von Beschlussvorlagen und Anträgen sowie
 2. grundsätzlichen Stellungnahmen zum Entwurf des Haushaltsplanes und
 3. Beschlussvorlagen mit Satzungscharakter.
- (4) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Der Fragesteller kündigt dem Vorsitzenden die Absicht zur Fragestellung durch Handzeichen an. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren. Mit Zustimmung des Redners kann der Vorsitzende Zwischenfragen zulassen oder ablehnen. Dabei sollen im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zugelassen werden.
- (5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Änderungsanträge oder Rücknahme des Antrages durch den Einreicher,
- (6) Liegen keine weiteren Wortmeldungen vor, so hat der Antragsteller und danach der Vorsitzende Gelegenheit zu einer Schlussäußerung. Die Beratung wird danach durch den Vorsitzenden geschlossen. Weitere Wortmeldungen sind danach nicht mehr zulässig.

§ 10 **Abstimmung**

- (1) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Geschäftsordnungsantrages auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende nach Abarbeitung der Rednerliste die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Änderungsanträge in der Reihenfolge ihres Eingangs.
- (3) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich unter Einsatz eines elektronischen Abstimmungssystems. Ist die Nutzung des elektronischen Abstimmungssystems aus technischen Gründen nicht allen Abstimmungsberechtigten möglich, erfolgt die Abstimmung bei offenen Abstimmungen durch Handheben und bei geheimer Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln. Der Kreistag kann im Einzelfall etwas Anderes beschließen.
- (4) Abstimmungen unter Einsatz eines elektronischen Abstimmungssystems dürfen nur unter Verwendung des eigenen, persönlichen Abstimmungsgerätes erfolgen. Die Nichtnutzung des eigenen Abstimmungsgerätes gilt nicht als Enthaltung, sondern als Nichtbeteiligung an der Abstimmung.
- (5) Bei offenen Abstimmungen wird für alle Kreistagsmitglieder und die Öffentlichkeit erkennbar das Stimmverhalten jedes einzelnen Kreistagsmitglieds unter Angabe der Fraktion und Namensnennung angezeigt. Mit Ende der Abstimmung wird die Anzeige aufgehoben. Bis dahin kann jedes Kreistagsmitglied die eigene Stimmabgabe ändern. Das Ende der Abstimmung wird durch die Sitzungsleitung bekanntgegeben. Das Abstimmungsergebnis wird zur Erstellung der Sitzungsniederschrift gespeichert und nach § 10 Abs. 9 gelöscht. Das persönliche Abstimmungsverhalten wird nicht gespeichert.
- (6) Die Abstimmung hat namentlich zu erfolgen, wenn eine Fraktion dies verlangt oder auf Antrag mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder des Kreistages dies beschließt. Bei namentlichen Abstimmungen erfolgt die Stimmabgabe unter Einsatz eines elektronischen Abstimmungssystems einzeln und nacheinander in alphabetischer Reihenfolge. Während der namentlichen Abstimmung bleibt das Abstimmungsverhalten unter Nennung von Name und Fraktion öffentlich sichtbar. Zur Erstellung der Sitzungsniederschrift werden das persönliche Abstimmungsverhalten und das Abstimmungsergebnis gespeichert und nach § 10 Abs. 9 gelöscht.

- (7) Bei geheimen Abstimmungen unter Einsatz eines elektronischen Abstimmungssystems erfolgt die Ergebnisermittlung anonymisiert und es wird lediglich das Abstimmungsergebnis angezeigt. Eine Erhebung personenbezogener Daten findet nicht statt. Die Kreistagsmitglieder sind bei geheimer Abstimmung verpflichtet, die Abgabe ihrer Stimme verdeckt vorzunehmen.
- (8) Das Beschlussfassungsergebnis wird vom Landrat bekanntgegeben. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, kann der Landrat die Abstimmung wiederholen lassen.
- (9) Die durch den Einsatz eines elektronischen Abstimmungssystems aufgezeichneten Abstimmungsergebnisse sind nach Genehmigung der Niederschrift entsprechend § 14 Abs. 3 zu löschen.
- (10) Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind nur in den Fällen des § 6a zulässig.

§ 11 Wahlen

- (1) Wahlen sind nur durchzuführen, wenn sie gesetzlich vorgeschrieben sind. Sie werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen; ein allgemeiner Verzicht auf das Wahlverfahren ist unzulässig. Gewählt werden können nur solche Personen, die dem Kreistag vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Die Wahl ist so durchzuführen, dass jedes Mitglied des Kreistages bei der Wahlhandlung unbeobachtet und von dritter Seite unbeeinflusst bleibt. Die Wahlhandlung selbst ist innerhalb einer hierfür bereitgestellten Wahlkabine vorzunehmen.
- (2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Erreicht keiner der Kandidaten die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Nach der Stichwahl gilt als gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ungültig sind leere Stimmzettel, Stimmenenthaltungen und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen. Ungültig sind auch solche Stimmzettel, die aufgrund von Kennzeichnungen oder Ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können, das heißt, die Möglichkeit zu Rückschlüssen auf den oder die Wähler geben. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Ist die Mehrheit der in der Stichwahl abgegebenen Stimmen ungültig, so ist sie zu wiederholen.
- (3) Der Kreistag kann nach jedem erfolglosen Wahlgang beschließen, die Wahl abzubrechen und in derselben oder in einer weiteren Sitzung eine erneute Wahl durchzuführen. Neue Bewerber können nur zu einer Wahl in einer weiteren Sitzung vorgeschlagen werden.
- (4) Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet bei Nichterreichen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten im ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber gewählt ist, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; die Bestimmungen zur Stichwahl finden entsprechend Anwendung.
- (5) Wahlleiter ist der Vorsitzende des Kreistages. Er lässt sich zur Unterstützung von jeder Fraktion ein Mitglied als Wahlhelfer benennen.

- (6) Bei einer Wahl mit nur einem Bewerber sind die Stimmabgabemöglichkeiten „Ja“ und „Nein“.

§ 12 Anfragen

- (1) Die Mitglieder des Kreistages können in jeder Sitzung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Angelegenheiten des Landkreises richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Zur Verwirklichung des Fragerechts ist in jede Tagesordnung ein Tagesordnungspunkt „Anfragen“ im öffentlichen und nichtöffentlichen Teil aufzunehmen.
- (2) Die Anfragen sollen nach Möglichkeit sofort durch den Landrat beantwortet werden. Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet.
- (3) Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung nicht statt.

§ 13 Verletzung der Ordnung

- (1) Redner, die gegen die Ordnung verstoßen, werden durch den Vorsitzenden zur Ordnung aufgerufen und auf den Verstoß aufmerksam gemacht. Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (2) Mitglieder, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende nach zweimaligem Ordnungsruf mit Zustimmung des Kreistages von der Sitzung ausschließen. Die Zustimmung zum Ausschluss setzt eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Kreistages voraus.
- (3) Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung oder Aufhebung verlässt der Vorsitzende den Sitzungsraum, nachdem er die Sitzung geschlossen oder die Dauer der Unterbrechung angekündigt hat. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. Der Vorsitzende gibt, nachdem er die Sitzung unterbrochen hat, Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.
- (4) Eine Sitzung kann auch dann unterbrochen und am folgenden Tag ohne neue Ladung fortgesetzt werden, wenn das wegen fortgeschrittener Zeit sachdienlich ist. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die Sitzung bereits sechs Stunden andauert und ein baldiges Ende nicht absehbar ist.

§ 14 Form und Inhalt der Sitzungsniederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Kreistages ist eine Sitzungsniederschrift zu fertigen. Die Niederschrift wird getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt.

- (2) Die Niederschrift muss enthalten:
1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung,
 2. Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung,
 3. die Namen der anwesenden und der abwesenden Kreistagsmitglieder mit Angabe des Abwesenheitsgrundes,
 4. die Tagesordnung und die behandelten Gegenstände,
 5. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 6. die Anfragen im Sinne des § 12 dieser Geschäftsordnung und die erteilten Antworten; bei schriftlicher Beantwortung ist das entsprechende Dokument der Niederschrift als Anlage beizufügen,
 7. den wörtlichen Redebeitrag eines Kreistagsmitgliedes auf dessen Wunsch,
 8. das zahlenmäßige Abstimmungsergebnis; bei namentlicher Abstimmung, wie jedes einzelne Kreistagsmitglied abgestimmt hat; auf Verlangen einzelner Kreistagsmitglieder, die Angabe wie diese Kreistagsmitglieder abgestimmt haben,
 9. die Zeit und den Grund des etwaigen Ausschlusses von Kreistagsmitgliedern (§ 112 i. V. m. § 38 ThürKO),
 10. bei Wahlen die Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen, bei Losentscheid, die Beschreibung des Losverfahrens,
 11. die Ordnungsmaßnahmen,
 12. etwaige Unterbrechungen,
 13. den Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung.
- (3) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschriften können Tonbandaufzeichnungen gefertigt werden. Die gefertigten Aufzeichnungen sind bis zur nächsten Kreistagssitzung aufzubewahren und nach der Genehmigung unverzüglich zu löschen. Bis zur Genehmigung der Niederschrift durch den Kreistag sind die Kreistagsmitglieder berechtigt, die angefertigten Aufzeichnungen in Anwesenheit des Schriftführers abzuhören. Die Aufzeichnungen dürfen außenstehenden Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung durch Beschluss des Kreistages zu genehmigen (§ 112 i. V. m. § 42 Abs. 2 ThürKO).
- (5) Nach der Unterzeichnung ist die Niederschrift der öffentlichen Sitzung unverzüglich allen Kreistagsmitgliedern und Fachbereichsleitern des Landratsamtes zuzuleiten.

III. Ausschüsse

§ 15

Besetzung, Verpflichtung

- (1) Die Sitze in den Ausschüssen werden auf die im Kreistag vorhandenen Parteien und Wählergruppen nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt. Im Weiteren gilt § 27 Abs. 1 ThürKO.
- (2) Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsmitglieder sind, werden vom Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses gemäß § 103 Abs. 2 ThürKO verpflichtet.

§ 16 Kreisausschuss

- (1) Der Kreistag bildet einen Kreisausschuss (§ 105 ThürKO). Dieser besteht aus dem Landrat als Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern.
- (2) Für jedes Mitglied des Kreisausschusses wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter bestellt. Für den Fall seiner Verhinderung hat das Ausschussmitglied das stellvertretende Mitglied zu verständigen und ihm die übersandten Ladungsunterlagen auszuhändigen.

§ 17 Aufgaben des Kreisausschusses

- (1) Der Kreisausschuss beschließt über:
 1. Verträge des Landkreises oder seiner wirtschaftlichen Unternehmen mit Mitgliedern des Kreistages und seiner Ausschüsse,
 2. Verträge des Landkreises mit Bediensteten des Landratsamtes,
 3. Personalangelegenheiten, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Landrates fallen und es sich nicht um Wahlen handelt,
 4. Erlass der dem Landkreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben, Klageerhebung und Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit nicht der Landrat gemäß § 5 Abs. 3 der Hauptsatzung zuständig ist,
 5. überplanmäßige Ausgaben von mehr als 50.000,00 € bis zu 100.000,00 € und außerplanmäßige Ausgaben von mehr als 25.000,00 € bis zu 50.000,00 €,
 6. Grundstückserwerb,
 7. Grundstücksverkauf oder -tausch ab einem Betrag von mehr als 50.000,00 €,
 8. den Beitritt zu Vereinen, Verbänden und Organisationen mit einem Mitgliedsbeitrag im Einzelfall bis zu 250,00 € jährlich sowie den Austritt aus ihnen,
 9. Krankenhausangelegenheiten und Angelegenheiten der Sicherstellung der Krankenversorgung gemäß Thüringer Krankenhausgesetz, soweit nicht nach anderen Bestimmungen ausschließlich der Kreistag oder der Landrat zuständig sind.
- (2) Dem Kreisausschuss obliegt die Beratung und Beschlussfassung über die Angelegenheiten des Rettungsdienstes und des Brandschutzes, soweit nicht nach anderen Bestimmungen ausschließlich der Kreistag oder der Landrat zuständig sind.
- (3) Der Kreisausschuss bereitet die Sitzungen des Kreistages vor.

§ 18 Weitere Ausschüsse

- (1) Der Kreistag bildet weitere Ausschüsse zur abschließenden Entscheidung (beschließende Ausschüsse) und zur Vorbereitung seiner Beschlüsse (vorberatende Ausschüsse). Die weiteren Ausschüsse bestehen aus dem Landrat und den Ausschussmitgliedern (§ 105 Abs. 2 i. V. m. § 27 Abs. 1 ThürKO).

- (2) Als weitere beschließende Ausschüsse werden gebildet:
 1. der Jugendhilfeausschuss mit 10 Mitgliedern, wovon 6 Kreistagsmitglieder sind,
 2. der Bau- und Vergabeausschuss mit 9 Kreistagsmitgliedern,
- (3) Weitere vorberatende Ausschüsse sind:
 1. der Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Gleichstellung und Familie mit 9 Kreistagsmitgliedern,
 2. der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport mit 9 Kreistagsmitgliedern,
 3. der Ausschuss für Wirtschaft, Landwirtschaft, Umwelt und Regionalentwicklung mit 9 Kreistagsmitgliedern,
 4. der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Controlling mit 9 Kreistagsmitgliedern.
- (4) Die Ausschüsse bestehen aus dem Landrat und aus der in den Absätzen 2 und 3 genannten Anzahl weiterer Ausschussmitglieder (§ 105 Abs. 2 i. V. m. § 27 Abs. 1 ThürKO).
- (5) Der Kreistag kann sachkundige Bürger zur Mitwirkung in die Ausschüsse berufen. Deren Anzahl muss unter der Anzahl der Kreistagsmitglieder im jeweiligen Ausschuss liegen. Die Ausschüsse können darüber hinaus Sachverständige, die keine sachkundigen Bürger im Sinne des § 27 Abs. 5 ThürKO sind, zeitlich begrenzt und aufgabenbezogen zur Mitarbeit heranziehen.

§ 19 Jugendhilfeausschuss

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er beschließt über die Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der hierfür durch den Landkreis zur Verfügung gestellten Mittel, der vom Kreistag gefassten Beschlüsse und der Satzung des Kreisjugendamtes des Saale-Orla-Kreises.
- (3) Näheres regelt die Satzung des Kreisjugendamtes des Saale-Orla-Kreises.

§ 20 Bau- und Vergabeausschuss

- (1) Der Bau- und Vergabeausschuss berät über Angelegenheiten des kreiseigenen Hoch- und Tiefbaus. Er beschließt über:

Vergaben über 100.000,00 €

auf der Grundlage der Vergaberichtlinie des Landkreises.
- (2) Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt über die Unterlagen gemäß § 10 Abs. 3 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV).

- (3) Beschließt der Bau- und Vergabeausschuss über Vergaben, die Zuständigkeiten anderer Ausschüsse tangieren, soll er sich vor Beschlussfassung mit dem anderen Ausschuss ins Benehmen setzen.

§ 21

Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Gleichstellung und Familie

Dem Ausschuss obliegt die Beratung über die Angelegenheiten:

1. des Landkreises als örtlichem Träger der Sozialhilfe,
2. des Landkreises als kommunalem Träger der Grundsicherung,
3. der Unterstützung der Träger der freien Wohlfahrtspflege,
4. von Grundsatzfragen der Gesundheitserziehung,
5. Gleichstellung von Frau und Mann,
6. von Familie und Senioren,
7. von Menschen mit Behinderungen,
8. der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund,
9. Begleitung sozialer Planungen des Landkreises.

§ 22

Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport

Dem Ausschuss obliegt die Beratung über die Angelegenheiten:

1. von Veranstaltung und der Förderung kultureller und künstlerischer Aktivitäten,
2. der Denkmal- und Heimatpflege,
3. des Landkreises als Schulträger nach dem Schulgesetz und Schulfinanzierungsgesetz, insbesondere Schulentwicklungsplanung, Errichtung, Veränderung oder Aufhebung von Schulen im Einzelfall, Schulversuche,
4. der außerschulischen Bildung, insbesondere der kreiseigenen Volkshochschule und die Förderung sonstiger außerschulischer Bildungseinrichtungen,
5. von Grundsatzfragen der Sportförderung, insbesondere die Aufstellung von Sportförderrichtlinien,
6. der Förderung der Sportvereine und des Schulsportes,
7. von Sportveranstaltungen in der Trägerschaft des Landkreises.

§ 23

Ausschuss für Wirtschaft, Landwirtschaft, Umwelt und Regionalentwicklung

Dem Ausschuss obliegt die Beratung über die Angelegenheiten:

1. der Wirtschaftsförderung und des Fremdenverkehrs/Tourismus,
2. der Verkehrsentwicklungsplanung des Landkreises,
3. der Planung von wesentlichen Vorhaben des ÖPNV,
4. des Landkreises als Träger öffentlicher Belange in bedeutsamen Vorhaben,
5. mit Umweltrelevanz, insbesondere Klimaschutz und Ökologie, soweit der Landkreis zuständig oder betroffen ist,
6. des Erwerbes von Liegenschaften aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
7. der Förderung der Landwirtschaft mit den Schwerpunkten:
 - a) Sicherung der Chancengleichheit der Betriebe aller Eigentumsformen,

- b) Unterstützung bei der Schaffung von Einkommensalternativen der Landwirtschaft,
- c) Gewährleistung einer gleichberechtigten Existenz der landwirtschaftlichen Betriebe des Landkreises in den Städten und Gemeinden,
- d) Schutz, Erhaltung und Planung der Kulturlandschaft sowie der land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen.

§ 24

Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Controlling

Dem Ausschuss obliegt die Beratung über Angelegenheiten:

- 1. finanzieller Art mit grundsätzlicher Bedeutung für den Landkreis,
- 2. der Aufstellung
 - a) des Finanzplanes,
 - b) des Investitionsprogramms,
 - c) des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge,
- 3. der Überwachung des Kassen- und Rechnungswesens,
- 4. Koordination der Finanzangelegenheiten der weiteren Ausschüsse.

§ 25

Geschäftsgang der Ausschüsse

Für den Geschäftsgang des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über den Geschäftsgang des Kreistages entsprechend, soweit nicht besondere gesetzliche Regelungen bestehen und unter Berücksichtigung folgender Besonderheiten:

- 1. Die Einladungsfrist wird durch den jeweiligen Ausschuss festgelegt.
- 2. Die Ausschüsse, mit Ausnahme des Kreisausschusses, wählen den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter aus ihrer Mitte (§ 105 Abs. 2 i. V. m. § 27 Abs. 4 ThürKO).
- 3. Die Ausschüsse werden von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter, einberufen.
- 4. Die Tagesordnung der Ausschuss-Sitzungen setzt der Ausschussvorsitzende im Benehmen mit dem Landrat fest.
- 5. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handheben, bei geheimer Abstimmung durch Stimmzettel, im Einzelfall über ein elektronisches Abstimmungssystem, soweit lokal und technisch verfügbar, § 10 Abs. 3 bis 9 gelten entsprechend.

IV. Schlussbestimmungen

§ 26

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Kreistages geändert werden. Anträge auf Änderung sind dem Kreistag bekannt zu geben und auf die Tagesordnung der nächsten Kreistagsitzung zu setzen.

§ 27
Verteilung der Geschäftsordnung

Jedem Mitglied des Kreistages und Ausschussmitgliedern, die nicht Kreistagsmitglieder sind, ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 28
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 29
In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung des Kreistages des Saale-Orla-Kreises tritt mit Wirkung vom 05.12.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Kreistages des Saale-Orla-Kreises vom 21.01.2020 außer Kraft.

Schleiz, den 04. Dezember 2023

gez.
Füßmann
Landrat

(Siegel)